



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 30.06.2021

### **Nicht angemeldeter Aufmarsch der gewalttätigen Antifa in Neu-Ulm – Untätigkeit der Staatsmacht**

Am 25.06.2021 führte die Alternative für Deutschland in Neu-Ulm eine Versammlung durch. Vor dem Versammlungsgebäude rotteten sich etwa 15–20 vermummte Personen aus dem gewalttätigen Antifa-Spektrum zusammen, um Besucher der AfD-Veranstaltung einzuschüchtern. Nach Angaben der Presse (<https://www.augsburger-allgemeine.de/neu-ulm/Neu-Ulm-Proteste-bei-Veranstaltung-der-AfD-in-Neu-Ulm-id59968556.html>) wurde der Antifa-Aufmarsch nicht aufgelöst, obwohl nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz Versammlungen im Vorfeld angemeldet werden müssen. Dies gilt allerdings nicht für Spontanversammlungen. Voraussetzungen für eine Spontanversammlung ist aber, dass diese im Vorfeld weder geplant und organisiert sein darf. Nach Angaben der Presse wurde der Antifa-Aufmarsch als Spontanversammlung akzeptiert und war demnach nicht angemeldet. Die Antifa-Teilnehmer waren vermummt und trugen mehrere Banner bei sich, wie in einem Video erkennbar ist, vgl. <https://fb.watch/6smGqtTPwv/>.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wieso wurde der Aufmarsch der gewalttätigen Antifa nicht aufgelöst, obwohl sowohl die Anzahl der Teilnehmer als auch die Anzahl und Machart der mitgeführten Banner den Rückschluss zulassen, dass der Aufmarsch im Vorhinein geplant gewesen war? ..... 2
2. Inwiefern betrachtet die Staatsregierung den Umstand, dass nach Angaben einer linksradikalen Internetseite im Vorfeld der AfD-Versammlung Flugblätter gegen die AfD-Versammlung verteilt worden sind, als Indiz dafür, dass der Antifa-Aufmarsch nicht spontan gewesen ist? ..... 2
3. Welche zeitliche Distanz muss nach Meinung der Staatsregierung gegeben sein zwischen der Organisation einer Versammlung, etwa durch Mobilisierung, öffentliche Aufrufe o. Ä., und der Versammlung selber, damit diese noch als Spontanversammlung im Sinne des Versammlungsrechts gewertet wird? ..... 3
- 4.1 Erwägt die Staatsregierung, Schritte gegen Teilnehmer des Antifa-Aufmarsches einzuleiten wegen Verstoßes gegen Versammlungsrecht? ..... 3
- 4.2 Erwägt die Staatsregierung, Schritte gegen Teilnehmer des Antifa-Aufmarsches einzuleiten wegen Verstoßes gegen Versammlungsrecht, speziell weil mehrere Antifa-Personen gegen das Vermummungsverbot verstießen, wie hier eindeutig zu sehen ist? ..... 3
- 4.3 Welche rechtlichen Schritte wurden bereits gegen Antifa-Personen im Zusammenhang mit dem besagten Aufmarsch eingeleitet? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Vor dem Hintergrund eines Presseberichts, wonach eine weibliche Person aus Reihen der Antifa-Gegenveranstaltung gegen Auflagen der Versammlung verstieß und im Rahmen der Identitätsfeststellung zur Polizeiinspektion Neu-Ulm gebracht wurde, frage ich die Staatsregierung, gegen welche Auflage die Person verstieß? .....	3
5.2	Inwiefern kann ein Teilnehmer überhaupt gegen eine Auflage einer Spontanversammlung verstoßen, wo doch Auflagen wohl nur im Vorfeld von angemeldeten Versammlungen erlassen werden? .....	3
5.3	Welche rechtlichen Konsequenzen hat die unter 5.1 genannte Person zu erwarten? .....	3
6.	Welche Kenntnis hatten die Behörden im Vorfeld der o. g. AfD-Versammlung, dass eine Antifa-Gegenveranstaltung stattfinden wird? .....	4
7.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Teilnehmer des o. g. Antifa-Aufmarsches? .....	4
7.2	Hat die Staatsregierung Hinweise dafür, dass diese aus dem vom Verfassungsschutz beobachteten Spektrum stammen? .....	4
8.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Gruppierung „Kollektiv.26 Autonomen Gruppe Ulm“, die als Selbstdefinition den Slogan „linke, radikale Gruppe in Ulm und Umgebung“ verwendet? .....	4
8.2	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den linksradikalen Szenetreffpunkt Falkenkeller in Ulm? .....	4

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 02.08.2021

- 1. Wieso wurde der Aufmarsch der gewalttätigen Antifa nicht aufgelöst, obwohl sowohl die Anzahl der Teilnehmer als auch die Anzahl und Machart der mitgeführten Banner den Rückschluss zulassen, dass der Aufmarsch im Vorhinein geplant gewesen war?**

Dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Schwaben Süd/West lagen keine Erkenntnisse vor, die einer Einstufung als Spontanversammlung zwingend entgegenstehen. So können die mitgeführten Kundgebungsmittel als Standardausstattung der Versammlungsteilnehmer gewertet und damit auch entsprechend schnell beschafft werden. Gleiches gilt für die kurzfristige Mobilisierung der Teilnehmer über soziale Netzwerke.

Erkenntnisse darüber, dass ein unfriedlicher Verlauf der Versammlung angestrebt war, ergaben sich zudem nicht. Eine polizeiliche Auflösung der hier gegenständlichen Versammlung wäre vor diesem Hintergrund unzulässig gewesen.

- 2. Inwiefern betrachtet die Staatsregierung den Umstand, dass nach Angaben einer linksradikalen Internetseite im Vorfeld der AfD-Versammlung Flugblätter gegen die AfD-Versammlung verteilt worden sind, als Indiz dafür, dass der Antifa-Aufmarsch nicht spontan gewesen ist?<sup>1</sup>**

Durch die Versammlungsbehörde und Polizei konnten keine derartigen Flugblätter festgestellt werden.

<sup>1</sup> Vgl. <https://kollektiv26.blackblogs.org/2021/06/26/afd-vortrag-gestoert/#more-1782>

**3. Welche zeitliche Distanz muss nach Meinung der Staatsregierung gegeben sein zwischen der Organisation einer Versammlung, etwa durch Mobilisierung, öffentliche Aufrufe o. Ä., und der Versammlung selber, damit diese noch als Spontanversammlung im Sinne des Versammlungsrechts gewertet wird?**

Gemäß Art. 13 Abs. 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) wird die Spontanversammlung als Versammlung definiert, die sich aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt. Dem liegt die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde, welche eine Spontanversammlung dadurch gekennzeichnet sieht, dass sie sich aus aktuellem Anlass augenblicklich bildet (BVerfGE 69, 315 [363 f.]). Ob eine Versammlung als Spontanversammlung zu qualifizieren ist, hängt stets vom Einzelfall ab. Die Versammlungsbehörden entscheiden vor Ort, ob es sich um eine spontane Versammlung handelt, und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Gegebenheiten, bei denen u. a. die zeitliche Distanz oder der Aufwand bei der Gestaltung der Versammlungsmittel eine Indizwirkung haben können.

- 4.1 Erwägt die Staatsregierung, Schritte gegen Teilnehmer des Antifa-Aufmarsches einzuleiten wegen Verstoßes gegen Versammlungsrecht?**
- 4.2 Erwägt die Staatsregierung, Schritte gegen Teilnehmer des Antifa-Aufmarsches einzuleiten wegen Verstoßes gegen Versammlungsrecht, speziell weil mehrere Antifa-Personen gegen das Vermummungsverbot verstießen, wie hier eindeutig zu sehen ist?**
- 4.3 Welche rechtlichen Schritte wurden bereits gegen Antifa-Personen im Zusammenhang mit dem besagten Aufmarsch eingeleitet?<sup>2</sup>**
- 5.1 Vor dem Hintergrund eines Presseberichts, wonach eine weibliche Person aus Reihen der Antifa-Gegenveranstaltung gegen Auflagen der Versammlung verstieß und im Rahmen der Identitätsfeststellung zur Polizeiinspektion Neu-Ulm gebracht wurde, frage ich die Staatsregierung, gegen welche Auflage die Person verstieß?**

Eine Versammlungsteilnehmerin verstieß gegen die von der Polizei erlassenen Beschränkungen, indem sie sich trotz wiederholter polizeilicher Aufforderung nicht in den zugewiesenen Versammlungsbereich begab, sondern stattdessen direkt vor der Veranstaltungsortlichkeit der gegenüberliegenden AfD-Veranstaltung verweilte. Die Personalien der Versammlungsteilnehmerin wurden daraufhin festgestellt und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie eingeleitet.

Weitere Rechtsverstöße, insbesondere solche gegen das Vermummungsverbot, waren nicht festzustellen. Es ist diesbezüglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass für die Versammlungsteilnehmer eine Maskentragepflicht während der Versammlung galt, an die sie sich auch hielten.

**5.2 Inwiefern kann ein Teilnehmer überhaupt gegen eine Auflage einer Spontanversammlung verstoßen, wo doch Auflagen wohl nur im Vorfeld von angemeldeten Versammlungen erlassen werden?**

Auflagen kann die Versammlungsbehörde auch bei Spontanversammlungen verfügen, insbesondere sind sie formfrei und können deshalb auch mündlich erlassen werden. Verstöße gegen solche Auflagen können genauso geahndet werden wie Verstöße gegen schriftlich im Vorfeld durch Bescheid verfügte Auflagen.

**5.3 Welche rechtlichen Konsequenzen hat die unter 5.1 genannte Person zu erwarten?**

Der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayVersG – hierzu zählt auch die erlassene örtliche Beschränkung – kann gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

<sup>2</sup> Vgl. <https://fb.watch/6smGqTPwv/>

**6. Welche Kenntnis hatten die Behörden im Vorfeld der o. g. AfD-Versammlung, dass eine Antifa-Gegenveranstaltung stattfinden wird?**

Der Versammlungsbehörde sowie der Polizei lagen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

**7.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Teilnehmer des o. g. Antifa-Aufmarsches?**

**7.2 Hat die Staatsregierung Hinweise dafür, dass diese aus dem vom Verfassungsschutz beobachteten Spektrum stammen?**

**8.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Gruppierung „Kollektiv.26 Autonomen Gruppe Ulm“, die als Selbstdefinition den Slogan „linke, radikale Gruppe in Ulm und Umgebung“ verwendet?**

**8.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den linksradikalen Szenetreffpunkt Falkenkeller in Ulm?**

Die Staatsregierung kann lediglich über solche Erkenntnisse Auskunft geben, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Die Fragen beziehen sich auf eine Gruppierung aus Ulm in Baden-Württemberg bzw. eine dort belegene Örtlichkeit und unterfallen mithin nicht dem Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung. Soweit die Frage darauf abzielt, dass die Gruppierung auch „in der Umgebung“ von Ulm und somit in Bayern Aktivitäten entfalten könnte, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse zu den Teilnehmern vor.